

Verein "projekt kidswest.ch" – Statuten

Auszug aus der UN-Konvention über die Rechte der Kinder:

Artikel 31 2. Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung. In der Schweiz ist die Kinderrechtskonvention am 26. März 1997 in Kraft getreten.

Art.1 Gründung

Unter dem Namen **projekt kidswest.ch** wird ein Verein gegründet im Sinne von Art. 60 ff. ZGB

Art.2 Vereinszweck

1. Der Verein unterstützt die Tätigkeiten der **offenen Kunstwerkstätten** von Meris Erika Schüpbach, einem der Gründungsmitglieder, zur Förderung von Kunstverständnis und -erleben bei Jugendlichen im Westen Berns und die Integration von Kindern mit nicht schweizer Wurzeln in die schweizerische Gesellschaft.

2 Der Verein kann auch andere ähnlich ausgerichtete Tätigkeiten unterstützen.

3 Der Verein verfolgt keinen kommerziellen Zweck. Eventuelle Erträge sind ausschließlich für die Förderung des Vereinszwecks zu verwenden.

Art.3 Organisation

Der Verein ist nach Art 64 – 69 ZGB organisiert.

Art.4 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- 1 Die Mitgliederversammlung
- 2 Der Vorstand

Art.5 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Art.6 Vorstand

Der erste Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

Er konstituiert sich selbst.

Art.7 Mittel

Der Verein finanziert sich durch Spenden, Subventionen, Erträgen aus Aktionen und aus Mitgliederbeiträgen.

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 50.–.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

Die Gründungsmitglieder genehmigen diese Statuten anlässlich der Gründung am 7. November 2008 in Bern, Freiburgstrasse 143a, 3008 Bern.